

BVGer D-5258/2009 vom 12. November 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5258_2009

FR: TAF D-5258/2009 du 12 novembre 2010

IT: TAF D-5258/2009 del 12 novembre 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 VwVG). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 1.4

Gestützt auf Art. 37 VGG i.V.m. Art. 33a Abs. 2 Satz 2 VwVG ergeht das vorliegende Urteil in deutscher Sprache.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen

ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Die im Gesetz so definierte Flüchtlingseigenschaft erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. Entscheide des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2008/4 E. 5.2 S. 37; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 18 E. 7 und 8 S. 190 ff.). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/12 E. 7.2.6.2 S. 174 f.; BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37 f.; EMARK 2006 Nr. 18 E. 10 S. 201 ff.; EMARK 2005 Nr. 21 E. 7.3 S. 194 und E. 11.1 S. 201 f.).

E. 3.3

Begründete Furcht vor Verfolgung liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine Verfolgung hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht beziehungsweise werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht; es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten - und aus einem der vom Gesetz aufgezählten Motive erfolgenden - Benachteiligung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. EMARK 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193 f., EMARK 2004 Nr. 1 E. 6a S. 9).

E. 4.1.1

Der Beschwerdeführer begründet sein Asylgesuch zum einen damit, er werde in seinem Heimatland von den nigerianischen Behörden gesucht. Er habe eine Vorladung erhalten, in der er aufgefordert worden sei, vor einem Gericht in Lagos zu erscheinen. Da er verletzt gewesen sei und geglaubt habe, wie andere junge Männer nicht mehr von dort zurückzukehren, habe er der Aufforderung keine Folge geleistet. Zudem habe ihm seine Lebenspartnerin einige Tage später mitgeteilt, dass im Fernsehen nach ihm gesucht werde. Da er deswegen befürchtet habe, überall in Nigeria von den Behörden gefasst zu werden, habe er sein Heimatland verlassen. Nachfolgend ist zu prüfen, ob die Vorinstanz diese Asylgründe des Beschwerdeführers durch die nigerianischen Behörden zu Recht als Unglaubhaft beurteilt hat.

E. 4.1.2

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft gemacht, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind. Sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein, der inneren Logik entbehren oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss der Gesuchsteller persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann

nicht der Fall ist, wenn er wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt oder die nötige Mitwirkung am Verfahren verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, welche für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. Art. 7 AsylG; EMARK 2005 Nr. 21 E. 6.1 S. 190 f.).

E. 4.1.3

Vorab ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer den Wortlaut sämtlicher Protokolle mit seiner Unterschrift bestätigt hat und sich deshalb seine Aussagen grundsätzlich entgegenhalten lassen muss.

E. 4.1.4

Zweifel an der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Verfolgung durch die nigerianischen Behörden bestehen schon deswegen, da aus den Akten kein Grund ersichtlich ist, weshalb die Behörden ein Interesse daran haben sollten, den Beschwerdeführer habhaft zu werden, hat er doch gemäss eigenen Aussagen in seinem Heimatland nichts gemacht, was eine behördliche Suche nach seiner Person rechtfertigen würde. Bezeichnenderweise war denn auch der Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung nicht in der Lage, einen möglichen Grund für die behauptete Verfolgung zu nennen (vgl. Akten BFM A 11/14, S. 9). Keinen realen Hintergrund hat auch das Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach er von seiner Lebenspartnerin erfahren habe, im Fernsehen gesucht worden zu sein. Die geltend gemachte Suche durch die nigerianischen Behörden erscheint auch deshalb als unglaubhaft, da der Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung zu Protokoll gab, während seines mehr als dreiwöchigen Aufenthalts beim Arzt hätten die Behörden ihn nicht aufgesucht (vgl. Akten BFM A 11/14, S. 10). Es ist davon auszugehen, dass die nigerianischen Behörden den Beschwerdeführer schon während seines Aufenthalts beim Arzt verhaftet hätten, würden sie tatsächlich - wie behauptet - nach ihm suchen, zumal es für sie ein Leichtes gewesen wäre, ihn dort aufzuspüren. Übereinstimmend mit der Vorinstanz ist überdies festzuhalten, dass mangels Einreichung eines rechtsgenügenden Originaldokuments die Identität des Beschwerdeführers nicht feststeht, was aber für die Überprüfung der Aussagen, der Dokumente und die Asylgewährung grundsätzlich Voraussetzung ist. Bezüglich des eingereichten Dokuments mit der Überschrift "In the magistrate's court of Nigeria" ist schliesslich festzuhalten, dass auch dieses nicht geeignet ist, die behauptete Verfolgung des Beschwerdeführers durch die nigerianischen Behörden glaubhaft zu machen, zumal es sich lediglich um eine Kopie handelt, der aufgrund ihrer leichten Manipulierbarkeit grundsätzlich nur ein beschränkter Beweiswert zukommt, und solche Dokumente zudem im Heimatland des Beschwerdeführers ohne Weiteres käuflich erworben werden können. Erhebliche Zweifel an der Authentizität des eingereichten Dokuments erweckt zudem der Umstand, dass dessen Inhalt in wesentlichen Punkten nicht mit den Vorbringen des Beschwerdeführers übereinstimmt. Beispielsweise wurde der Beschwerdeführer laut Dokument bereits für den 12. Januar 2005 vorgeladen, obwohl dieser anlässlich der Befragungen geltend machte, er sei erst im Februar beziehungsweise Juni, Juli oder August 2005 von D. _____ in sein Heimatdorf zurückgekehrt, wo er dieses Dokument erhalten haben will (vgl. Akten BFM A 6/10, S. 5; A 11/14, S. 7). Somit ist zusammenfassend festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, die

behauptete Suche der nigerianischen Behörden nach seiner Person glaubhaft zu machen.

E. 4.2.1

Der Beschwerdeführer begründet sein Asylgesuch sodann weiter damit, er sei im Jahre 2005 in seinem Heimatdorf C._____ (Delta State) von Angehörigen der Itsekiri festgenommen, misshandelt und dazu gezwungen worden, sein Ohr zu verspeisen, das sie ihm zuvor abgeschnitten hätten, nachdem er dorthin gereist sei, um seine Mutter und seine Brüder von dort wegzubringen. Von Bewohnern seines Heimatdorfes sei er kurze Zeit später wieder befreit und zu einem Arzt gebracht worden, von dem er gepflegt worden sei. Da in seinem Heimatgebiet der ethnische Konflikt zwischen den Ljaws und den Itsekiri noch immer bestehe, wäre er bei einer Rückkehr dorthin der Gefahr ausgesetzt, erneut angegriffen zu werden.

E. 4.2.2

Vorab ist festzustellen, dass aufgrund der Aktenlage zweifelhaft ist, ob sich die Geschehnisse tatsächlich so zugetragen haben, wie sie vom Beschwerdeführer dargelegt worden sind. Vorliegend kann eine vertiefte Prüfung dieser Frage jedoch unterbleiben. Der Beschwerdeführer erfüllt selbst bei Wahrunterstellung seiner Vorbringen die Flüchtlingseigenschaft nicht, da ihm eine valable innerstaatliche Fluchtalternativen, mithin die Möglichkeit, der geltend gemachten Verfolgung durch die Itsekiri mit einem Ortswechsel zu entgehen, offensteht. Übereinstimmend mit der Vorinstanz geht das Bundesverwaltungsgericht nämlich davon aus, der Beschwerdeführer könne sich der behaupteten Verfolgung durch die Itsekiri in seinem Heimatdorf C._____, die klar lokalen Charakter aufweist, durch eine Rückkehr nach D._____ (Edo State), wo er gemäss eigenen Angaben seit dem Jahre 1997 mit seiner Lebenspartnerin und seinen Kindern gelebt sowie ein eigenes Coiffeurgeschäft betrieben hat (Akten BFM A 11/14, S. 5), entziehen, da er dort keinen asylrelevanten Behelligungen ausgesetzt ist, zumal die vorgebrachte Verfolgung durch die nigerianischen Behörden nicht glaubhaft ist (vgl. vorstehend E. 4.1). In der Rechtsmittelschrift wird nichts vorgebracht, was an dieser Einschätzung etwas ändern könnte.

E. 4.3

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass auch der vom Beschwerdeführer geltend gemachte sexuelle Missbrauch, den er in Libyen erlitten haben will, seine Flüchtlingseigenschaft nicht zu begründen vermag, zumal er unbestritten nigerianischer Staatsangehöriger ist, weshalb die Prüfung der flüchtlingsrechtlich relevanten Gefährdung einzig in Bezug auf sein Heimatland Nigeria durchzuführen ist (vgl. dazu EMARK 1995 Nr. 2 E. 3a S. 17).

E. 4.4

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die Vorinstanz die Vorbringen des Beschwerdeführers zutreffend als nicht glaubhaft beziehungsweise als nicht asylrelevant erachtet und das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgelehnt hat. An diesem Ergebnis vermögen auch die weiteren Ausführungen des Beschwerdeführers in dessen Eingaben nichts zu ändern, weshalb darauf nicht näher eingegangen wird. Da vorliegend der Sachverhalt genügend erstellt ist, ist das Subeventualbegehren des Beschwerdeführers, wonach das Verfahren zum Zwecke der erneuten Abklärung des Sachverhalts an die Vorinstanz zurückzuweisen sei, abzuweisen.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; BVGE 2008/34 E. 9.2).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser, Ausländerrecht, 2. Auflage, Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 6.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.2.2

Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Nigeria ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Nigeria dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des

UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Dies ist ihm nach den vorstehenden Erwägungen nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Nigeria lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Für den Fall, dass sich beim Beschwerdeführer im Falle eines allfälligen zwangsweisen Vollzugs der Wegweisung suizidale Tendenzen akzentuieren, wie das in den eingereichten ärztlichen Zeugnissen vom 18. August 2009 angedeutet wird, wäre dem mit geeigneten medikamentösen oder allenfalls auch psychotherapeutischen Massnahmen entgegen zu wirken, so dass für ihn eine konkrete Gefahr ernster gesundheitlicher Schäden auszuschliessen wäre (vgl. dazu EMARK 2005 Nr. 23 E. 5.1. S. 212, mit einem Hinweis auf den Entscheid des EGMR vom 7. Oktober 2004 i.S. Dragan et al. gegen Deutschland [Beschwerde Nr. 33743/03]). Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818). Aus medizinischen Gründen kann sich der Wegweisungsvollzug gestützt auf Art. 83 Abs. 4 AuG auch als unzumutbar erweisen, wenn für die betroffene Person bei einer Rückkehr in ihre Heimat eine wesentliche medizinische Behandlung nicht erhältlich wäre. Der Umstand alleine, dass die Spitalinfrastruktur oder das medizinische Fachwissen im Heimatstaat ein tieferes Niveau aufweisen, führt praxisgemäss nicht zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Bei der Prüfung der Voraussetzungen von Art. 83 Abs. 4 AuG sind humanitäre Überlegungen im Einzelfall gegen andere öffentliche Interessen abzuwägen, die allenfalls für den Vollzug der Wegweisung sprechen würden, was den Asylbehörden einen Ermessensspielraum lässt. Entsprechend bilden etwa gesundheitliche Probleme, welche für sich allein betrachtet den Wegweisungsvollzug nicht bereits als unzumutbar erscheinen lassen, ein Beurteilungselement, welches in die vorzunehmende Interessenabwägung einbezogen werden muss und zusammen mit weiteren humanitären Aspekten zur Feststellung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs führen kann (vgl. zum Ganzen EMARK 2001 Nr. 16 E. 6b S. 123, 2003 Nr. 24 E. 5a und 5b S. 157 f.).

E. 6.3.2

In Nigeria herrscht keine Situation allgemeiner Gewalt oder kriegerischer Auseinandersetzungen, aufgrund derer die Bevölkerung konkret gefährdet wäre. Zwar ist es auch in den vergangenen Monaten in verschiedenen Teilen des Landes - insbesondere im Niger-Delta und im Nordosten Nigerias - zu blutigen Auseinandersetzungen zwischen paramilitärisch organisierten Banden und Sicherheitskräften beziehungsweise zwischen Angehörigen verschiedener ethnischer und religiöser Bevölkerungsgruppen gekommen, dennoch kann im jetzigen Zeitpunkt nicht von Krieg, Bürgerkrieg oder von einer Situation allgemeiner Gewalt in ganz Nigeria, die für den Beschwerdeführer bei der Rückkehr in sein

Heimatland eine konkrete Gefahr darstellen würde, gesprochen werden.

E. 6.3.3.1

Es bleibt demnach zu prüfen, ob individuelle Gründe vorliegen, die eine Rückkehr des Beschwerdeführers in seinen Heimatstaat als unzumutbar erscheinen lassen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die geltend gemachten gesundheitlichen Beschwerden ein individuelles Vollzugshindernis bilden.

E. 6.3.3.2

In den beiden eingereichten (fast identischen) ärztlichen Zeugnissen von Dr. med. E._____, Universitäre Psychiatrische Dienste F._____, vom 18. August 2009 wird im Wesentlichen festgehalten, der Beschwerdeführer zeige eine depressive Symptomatik mit Affektarmut, Ratlosigkeit, Anhedonie und Antriebsarmut, die sich nach dem negativen Asylentscheid deutlich akzentuiert habe. Daneben bestünden eine erhöhte Schreckhaftigkeit, immer wiederkehrende Ohr- und Nackenschmerzen, Intrusionen in Form von Nachhallerinnerungen und Flashbacks an die Ereignisse in Nigeria. Zudem leide der Beschwerdeführer unter einer posttraumatischen Belastungsstörung, Konzentrationsschwierigkeiten und Ruminieren. Bezüglich der Behandlung des Beschwerdeführers wird im Bericht ausgeführt, dass diese aus einer medikamentösen, antidepressiven Therapie sowie einer Psychotherapie bestehe.

E. 6.3.3.3

Wie vorstehend unter Erwägung 4 erwähnt, ist aufgrund der Aktenlage zweifelhaft, ob sich die Geschehnisse im Heimatland des Beschwerdeführers tatsächlich so zugetragen haben, wie das von ihm geltend gemacht wird. Auch mit den eingereichten ärztlichen Berichten vom 18. August 2009 werden die vom Beschwerdeführer geltend gemachten traumatisierenden Erlebnisse nicht belegt, zumal aufgrund der Feststellung einer posttraumatischen Belastungsstörung einzig glaubhaft gemacht ist, dass der Beschwerdeführer ein traumatisierendes Ereignis erlebt haben muss. Die genauen Umstände dieses Erlebnisses bleiben indessen unklar. Zudem ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Befragungen nicht geltend machte, unter psychischen Problemen zu leiden. Aus den Akten geht überdies nicht hervor, dass er bereits während seines Aufenthaltes im Niger beziehungsweise in Libyen unter psychischen Problemen gelitten hätte. Da sich die traumatisierenden Ereignisse bereits im Jahre 2005 zugetragen haben sollen, ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer schon viel früher unter den in den ärztlichen Zeugnissen vom 18. August 2009 aufgeführten psychischen Problemen gelitten hätte, wären diese tatsächlich auf die behaupteten Erlebnisse im Jahre 2005 zurückzuführen. Auch die Tatsache, dass sich der Beschwerdeführer erst kurze Zeit nach Erhalt der Verfügung des BFM vom 20. Juli 2009 erstmals in psychiatrische Behandlung begeben hat, lässt darauf schliessen, dass seine gesundheitlichen Beschwerden nicht (nur) mit den geltend gemachten Erlebnissen im Heimatland in Verbindung stehen, sondern vielmehr (auch) auf die schwierige Situation im Zusammenhang mit dem negativen Asylentscheid zurückzuführen sein dürften.

E. 6.3.3.4

Die Durchführung einer psychiatrischen Behandlung in Nigeria ist möglich. Es gibt in diesem Land etwa 35 psychiatrische Kliniken oder psychiatrische Abteilungen. In psychiatrischen Kliniken in Nigeria werden unter anderem klinische Depressionen, suizidale Tendenzen, posttraumatische Belastungsstörungen, Schizophrenie und Psychosen

behandelt. In einigen Kliniken ist die Behandlung kostenlos, die Medikamente müssen aber immer selbst bezahlt werden. Für Personen mit psychischen Störungen gibt es in einigen Bundesstaaten zudem Betreuungseinrichtungen auf Gemeindeebene, die von Nicht-Regierungsinstitutionen, privaten Ärzten und Ärztinnen und vor allem von religiösen Einrichtungen betrieben werden. Für spezifische Zielgruppen wie Flüchtlinge, Opfer von Katastrophen, ältere Personen und Kinder gibt es spezielle Programme. Die meisten psychosozialen Versorgungseinrichtungen befinden sich in den städtischen Zentren, vor allem im Süden des Landes. Psychopharmaka sind in Nigeria erhältlich und meistens bezahlbar. So ist auch das Medikament Cymbalta erhältlich, wobei es jedoch teuer sein und um die 50 USD pro Monat kosten kann. An dessen Stelle werden alternative Medikamente verschrieben (vgl. dazu insbesondere das Gutachten der SFH-Länder-analyse vom 26. Oktober 2009 "Nigeria: Behandlung von PTSD").

E. 6.3.3.5

Der Beschwerdeführer hat vor seiner Ausreise seit dem Jahre 1997 in D._____ gelebt, wo die erforderlichen psychopharmakologischen sowie psychotherapeutischen Behandlungen erhältlich sind, um die in den ärztlichen Zeugnissen vom 18. August 2009 aufgeführten psychischen Probleme des Beschwerdeführers angemessen zu behandeln, zumal es sich dabei nicht um gravierende gesundheitliche Beschwerden handelt. Bezüglich der Finanzierbarkeit ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in seinem Heimatland über nahe Verwandte verfügt, die ihn bei Bedarf finanziell unterstützen können. Schliesslich ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer die Möglichkeit hat, fürs Erste einen Vorrat an Medikamente mitzunehmen und bei Bedarf beim BFM einen Antrag auf medizinische Rückkehrhilfe zu stellen (Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG, Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen [AsyIV 2, SR 142.312]). Zusammenfassend ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer - sofern die in der Schweiz aufgetretenen psychischen Probleme in der Heimat überhaupt noch vorhanden sind - bei einer Rückkehr nach Nigeria die erforderliche medizinische Behandlung erhältlich machen kann. Allein der Umstand, dass die Behandlungsmöglichkeiten in Nigeria nicht dem medizinischen Standard in der Schweiz entsprechen, macht den Vollzug nicht unzumutbar (vgl. BVGE 2009/2 E. 9.3.2, mit Hinweis auf EMARK 2003 Nr. 24 E. 5a und 5b). Eine konkrete Gefährdung des Beschwerdeführers durch Rückschaffung in seine Heimat kann deshalb nicht angenommen werden. Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung erscheint daher eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Nigeria unter medizinischen Gesichtspunkten als zumutbar (vgl. dazu auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3562/2009 vom 31. Juli 2009 S. 9 f.).

E. 6.3.3.6

Es ist nicht in Abrede zu stellen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Nigeria aufgrund seiner längeren Landesabwesenheit mit gewissen Schwierigkeiten konfrontiert sein könnte. Indes hat er bis zu seiner Ausreise im Jahre 2005 in seinem Heimatstaat gelebt, weshalb er mit den dortigen Gepflogenheiten bestens vertraut ist. Aufgrund der Akten ist anzunehmen, dass seine Lebenspartnerin und seine Kinder noch immer in D._____ leben (vgl. Akten BFM A 11/14, S. 5), weshalb davon auszugehen ist, dass er dort über ein soziales Beziehungsnetz verfügt, welches ihm eine Reintegration erleichtern wird. Insbesondere ist anzunehmen, dass er nach seiner Rückkehr in sein Heimatland bei seiner Lebenspartnerin und seinen Kindern wohnen kann. Überdies ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer über jahrelange Erfahrung als Coiffeur verfügt,

weshalb anzunehmen ist, er könne sich in seinem Heimatland auch wirtschaftlich reintegrieren. Es ist darauf hinzuweisen, dass bloss soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten, von denen die ansässige Bevölkerung im Allgemeinen betroffen ist, nicht genügen, um eine Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG darzustellen (vgl. die weiterhin zutreffende Praxis der ARK in EMARK 2005 Nr. 24 E. 10.1. S. 215). Sodann steht es dem Beschwerdeführer frei und ist ihm auch zuzumuten, sich an einem anderen als seinem Herkunftsort niederzulassen.

E. 6.3.4

Im Rahmen einer Gesamtwürdigung sämtlicher Faktoren ist somit zusammenfassend festzuhalten, dass der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Nigeria als zumutbar zu erachten ist.

E. 6.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 6.5

Insgesamt ist der durch die Vorinstanz verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat den Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten desselben dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG und Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem die Beschwerde im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung nicht als aussichtslos bezeichnet werden konnte und der Beschwerdeführer nach wie vor keiner bezahlten Tätigkeit nachgeht (so dass von seiner Bedürftigkeit ausgegangen werden kann), sind in Gutheissung des in der Beschwerde vom 20. August 2009 gestellten, bis anhin nicht behandelten Gesuches um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 VwVG) keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 9

Aufgrund der Abweisung der Beschwerde ist keine Parteientschädigung zuzusprechen.
(Dispositiv nächste Seite)